

Herrn
Oberbürgermeister Marcel Philipp
Rathaus/Markt – Fax 432-8008
52058 Aachen

Aachen, 10. November 2015

Ratsantrag: Ausübung des kommunalen Vorkaufsrechts zugunsten der gewoge

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, zukünftig bei Grundstücks- oder Immobilienverkäufen innerhalb des Alleerings der Stadt Aachen, von ihrem Vorkaufsrecht zugunsten der gewoge Gebrauch zu machen, um den Bestand an sozialem Wohnraum in der Aachener Innenstadt auszubauen.

Begründung

Wohnen in der Aachener Innenstadt muss für alle Menschen möglich sein, das gilt insbesondere für Menschen mit wenig Geld. In Zusammenarbeit mit der *gewoge* bietet der § 27a des Baugesetzbuchs der Stadt zur Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten Dritter die gesetzliche Grundlage. Darin heißt es:

Die Gemeinde kann [...] das ihr zustehende Vorkaufsrecht zugunsten eines Dritten ausüben, wenn das im Wege der Ausübung des Vorkaufsrechts zu erwerbende Grundstück für sozialen Wohnungsbau oder die Wohnbebauung für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf genutzt werden soll und der Dritte in der Lage ist, das Grundstück binnen angemessener Frist dementsprechend zu bebauen, und sich hierzu verpflichtet

Mit freundlichen Grüßen

Leo Deumens

Marc Beus

Ellen Begolli